

Günther Weinzierl g.weinzierl@meteg.at www.meteg.at

Tel.: +43 (0) 7249/43133





Anforderungen an die Errichtung von PV-Anlagen

- Einleitung
- Begriffsbestimmungen
- Genehmigungskategorien
- Bundeseinheitliche Regeln
- Vorgaben Bundesländer







Einleitung

- Notwendigkeit zum Errichten von PV-Anlagen
- 9 Bundesländer 9x unterschiedliche Vorschriften
- Bauordnung, Raumplanungsgesetz, Elektrizitätsgesetz Naturschutzgesetz
- Gewerbeordnung, Luftfahrtsgesetz, Wasserrechtsgesetz, Wohnungseigentumsgesetz..?



Begriffsbestimmungen

SYSTEM DER PV-ANLAGE



Gebäude-PV/Gebäudeanlage: Anlage, die in die Gebäudehülle integriert wird oder unmittelbar vor dieser (parallel) angebracht wird.



Aufgeständerte PV/Aufgeständerte Anlage: Anlage, die speziell auf einer Unterkonstruktion am Flachdach errichtet wird und eine andere Neigung als dieses aufweist.



Freiflächen PV/PV-Freiflächenanlage: Anlage, die am Boden mit einer Unterkonstruktion aufgestellt wird.

ABKÜRZUNGEN

Abs Absatz

BGF Bruttogeschoßfläche

kW/kWp Kilowatt/Kilowattpeak

PV Photovoltaik (-Anlage)

Z Ziffer (in Gesetzestexten)

Quelle für alle Grafiken PV Austria Leitfaden

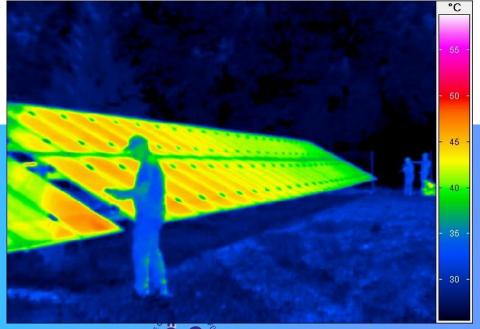




Unterschiedliche Größenbezüge

Die Größenbezüge der PV-Anlage werden in den jeweiligen Gesetzen unterschiedlich angegeben:

- kWp/kW
- m² Modulfläche
- m² überbaute Fläche
- ha Landfläche







Gebäudeklassen



GEBÄUDEKLASSE 1A (GK 1)

Freistehende, an mindestens drei Seiten für die Brandbekämpfung von außen zugängliche Gebäude mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschoßen, einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7 m und insgesamt nicht mehr als 400 m² Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschoße, bestehend aus nicht mehr als zwei Wohnungen oder einer Betriebseinheit.



GEBÄUDEKLASSE 1B

Freistehende Gebäude, land- und forstwirtschaftlich genutzt.



GEBÄUDEKLASSE 2 (GK 2)

Gebäude mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschoßen und einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7 m von insgesamt nicht mehr als 400 m² Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschoße.

Reihenhäuser mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschoßen und einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7 m, bestehend aus Wohnungen bzw. Betriebseinheiten von jeweils nicht mehr als 400 m² Brutto Grundfläche der oberirdischen Geschoße.

Freistehende, an mindestens drei Seiten für die Brandbekämpfung von außen zugängliche Gebäude mit ausschließlicher Wohnnutzung mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschoßen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7 m von insgesamt nicht mehr als 800 m² Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschoße.

Gebäudeklassen



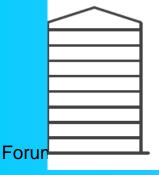
GEBÄUDEKLASSE 3 (GK 3)

Gebäude mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschoßen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7 m, die nicht in die Gebäudeklassen 1 oder 2 fallen.



GEBÄUDEKLASSE 5 (GK 5)

Gebäude mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 22 m, die nicht in die Gebäudeklassen 1, 2, 3 oder 4 fallen.



GEBÄUDEKLASSE 4 (GK 4)

Gebäude mit nicht mehr als vier oberirdischen Geschoßen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 11 m, bestehend aus mehreren Wohnungen bzw. mehreren Betriebseinheiten von jeweils nicht mehr als 400 m² Nutzfläche der einzelnen Wohnungen bzw. Betriebseinheiten in den oberirdischen Geschoßen.

Gebäude mit nicht mehr als vier oberirdischen Geschoßen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 11 m, bestehend aus einer Wohnung bzw. einer Betriebseinheit ohne Begrenzung der Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschoße.

Genehmigungskategorien

ANZEIGE- UND BEWILLIGUNGSFREI Unter dem jeweiligen Gesetz sind weder Anzeige noch Ansuchen um Bewilligung bzw. Widmung bei der zuständigen Behörde erforderlich. In diesem Fall kann die PV-Anlage sofort errichtet werden.

ANZEIGEPFLICHTIG

Das Vorhaben ist der jeweiligen Behörde anzuzeigen. Gibt es seitens der Behörde keinen Einspruch innerhalb einer definierten Frist, kann die Anlage umgesetzt werden. In manchen Bundesländern wird die Anzeigepflicht dem Begriff der Mitteilungspflicht gleichgesetzt.





Genehmigungskategorien

VEREINFACHTES BEWILLIGUNGS-VERFAHREN

ORDENTLICHES
BEWILLIGUNGSVERFAHREN

WIDMUNG ERFORDERLICH

Es ist eine behördliche Bewilligung einzuholen bzw. eine Sonderwidmung erforderlich. Die Behörde muss die PV-Anlage mit einem Bescheid (samt Bekanntgabe eventueller Auflagen) genehmigen oder verbieten. Erst nach Erhalt des positiven Bescheides kann mit der Umsetzung begonnen werden.





Genehmigungskategorien

ERRICHTUNGSVERBOT

Eine PV-Anlage darf unter den angeführten Umständen bzw. Widmungen nicht errichtet werden.

GEMEINDE- UND/ODER LANDESABGABE

Für den Betrieb einer PV-Anlage ist jährlich eine spezielle Abgabe an die Standortgemeinde und/oder das jeweilige Bundesland abzuführen.

PV-PFLICHT

Im Zuge von baulichen oder sonstigen Veränderungen besteht die Verpflichtung, eine PV-Anlage zu errichten.









GEWERBEORDNUNG

Frei:

PV-A auf und bei Gewerbe- oder Industrieanlagen (lt. Erlass vom 1. März 2021)

Achtung Blitzschutz!









Frei:

PV-A ≤ 100 m² Anlagenfläche; jedenfalls ist für diese Anlagen der Stand der Technik in Bezug auf die Beurteilung von Blendungen einzuhalten Bewilligungspflicht:

PV-A >100 m² Anlagenfläche; je nach betroffener Sicherheitszone hat die Bewilligung von unterschiedlichen Behörden zu erfolgen









WASSERRECHTSGESETZ

Frei:

- PV-Anlage befindet sich nicht auf offener Wasseroberfläche
- PV-Anlage liegt nicht im Hochwasserabflussbereich

Bewilligung:

- PV-Anlage befindet sich auf Wasseroberfläche
- PV-Anlage liegt im Hochwasserabflussbereich eines 30-jährigen Hochwassers









WASSERRECHTSGESETZ

Frei:

- PV-Anlage befindet sich nicht auf offener Wasseroberfläche
- PV-Anlage liegt nicht im Hochwasserabflussbereich

Bewilligung:

- PV-Anlage befindet sich auf Wasseroberfläche
- PV-Anlage liegt im Hochwasserabflussbereich eines 30-jährigen Hochwassers









WOHNUNGSEIGENTUMSGESETZ

PV-A auf Einzelgebäuden und Reihenhäusern:

Zustimmungsfiktion

PV-A auf Mehrparteienhäusern (Einzelanlagen):

Zustimmung aller Wohnungseigentümer Achtung 2024 Erleichterung!

PV-Gemeinschaftsanlagen:

Beschlussfassung durch die Wohnungseigentümerversammlung oder im Umlaufweg \rightarrow einfache Mehrheit der Anteile aller Wohnungseigentümer oder durch Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, die mindestens ein Drittel aller Miteigentumsanteile repräsentieren müssen

Hinweis: Ungeachtet des Gesetzes beachten Sie bitte den Wohnungseigentumsvertrag für weitere Regelungen!





Burgenland

Bauordnung/Baugesetz

Raumordnung/Planung

Frei:

- Gebäude-PV ≤ 20 kW auf GK 1–3, parallel zu Dach/Wand oder integriert
- PV-A die Bewilligung It. Bgld. EIWG benötigen (> 500 kW)

Ordentliches Verfahren:

- Gebäude-PV > 20 bis 500 kW* auf GK 1–3
- Gebäude-PV ≤ 500 kW* auf ≥ GK 4
- PVA-AUF ≤ 500 kW*
- PV-FFA < 500 kW*
- * ab 500 kW: Genehmigungspflicht lt. Bgld. ElWOG

Verpflichtung:

BGLD. BAUVO

- Neubauten und Renovierungen von EFH, MFH und RH: bauliche u. elektrotechnische Maßnahmen für das nachträgliche Anbringen
- Neubauten von Wohnhausanlagen: je 100 m² BGF mind. 2 kWp PV

Frei:

- Gebäude-PV
- PV-AUF
- \bullet PV-FFA: zu zugehörigem Gebäude, im Wohngebiet: Modulfläche \leq 35 m², im Industrie-/Betriebsgebiet: Modulfläche \leq 200 m²

Eignungszone (EZ): PV-FFA, die nicht anzeige- und bewilligungsfrei sind Widmung (innerhalb EZ) für PV-FFA:

- Modulfläche > 35 m² (Wohngebiet) bzw. Modulfläche > 200 m² (Betriebs-/ Industriegebiet)
- < 10 ha Flächeninanspruchnahme

<u>Ausnahme:</u> PV-A auf Betriebs- oder Industriegebietsflächen, mittels Direktleitung an Betriebsstätten angebunden und mind. 70 % EV

Landesabgabe: PV-FFA, die nicht anzeige- und bewilligungsfrei sind, max.

1.400 €/ha und Jahr

Verpflichtung: Bei Errichtung, wesentli. Erweiterung/Änderung von EKZ u. Supermärkten sind Dachflächen mit PV-A auszustatten







Burgenland

Elektrizitätsrecht

Naturschutz

Frei:

 $PV-A \le 100 \text{ kWp}$

Anzeige:

PV-A > 100 kWp bis 500 kWp

Bewilligung:

PV-A > 500 kWp

Frei:

PV-Anlagen auf Gebäuden der GK 1–3 (parallel zu Dach/Wand aufliegend od. in diese angefügt), wenn nicht in folgender Widmungszone: GF-Kellerzone, GF-Sonderzone, GF-Weinproduktionszone, GF-Freihaltungszone

Anzeige:

PV-A ≤ 50 m² Fläche, wenn:

- PV-FFA
- PV-AUF
- Gebäude-PV der GK 4–5

Bewilligung:

- PV-A im Grünland
- PV-A auf Gebäuden/Flächen, mit folgenden Flächenwidmungen: GF-Kellerzone, GF-Sonderzone, GF-Weinproduktionszone, GF-Freihaltezone
- PV-A > 50 m² Fläche: PV-FFA, PV-AUF, Gebäuden-PV ab GK 4





Kärnten

Bauordnung/Baugesetz

Raumordnung/Planung

Frei

- Genehmigungspflichtig nach dem K-ELWOG (> 500 kW)
- Wenn Bewilligungspflicht nach Gewerberecht (für Unternehmen)

Anzeige:

- Gebäude-PV
- PV-A als Zubau zu Gebäude UND Modulfläche ≤ 100 m²
 Genehmigung:
- PV-A als Zubau zu Gebäude UND Modulfläche ≥ 100 m²
- PV-FFA

Frei:

KTN PV-VO

- PV-A in oder an Bauwerken
- PV-Inselanlagen
- PV-FFA mit einer Modulfläche ≤ 40 m²
- PV-FFA mit Widmung "Gewerbegebiet" oder "Industriegebiet" mit Zugehörigkeit zu entsprechendem Betrieb

Widmung:

• PV-FFA mit einer Modulfläche > 40 m² benötigen die Sonderwidmung "Grünland-Photovoltaikanlage"

Verbot

National- und Biosphärenparks, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, ökologische Sonderstandorte, überörtliche Grünraumverbindungen





Kärnten

Elektrizitätsrecht

Naturschutz

Frei:

- Gebäude-PV (in Gebäudehülle integriert od. unmittelbar daran befestigt)
- PV-A ≤ 5 kW
- PV-A mit Modulfläche < 100 m²

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren:

- PV-A > 5 kW bzw. ab Modulflächen > 100 m² bis 500 kW
- PV-A ausschließlich zur ortsfesten Notstromversorgung

Genehmigung:

PV-A > 500 kW

Frei:

- Gebäude-PV
- PV-FFA innerhalb geschlossenem Siedlungsgebiet/Gewerbeparks
- wenn mitteilungspflichtig nach Bauordnung und Fläche mit Widmung "LW-Hofstelle"
- wenn Bewilligungspflicht nach Wasserrecht

Genehmigung:

alle sonstigen PV-FFA in der freien Landschaft





Niederösterreich

Bauordnung/Baugesetz

Raumordnung/Planung

Frei:

- PV-A, außerhalb von Schutzzonen oder Altortgebieten
- PV-FFA im Grünland < 50 kW

Anzeige:

- PV-A in Schutzzonen oder Altortgebieten
- PV-FFA im Grünland > 50 kW

Verpflichtung:

- \bullet Alle Neubauten: PV auf 25 % überbauter Fläche oder 50 % Dachfläche als Vorsorge für PV
- Nichtwohngebäude: PV wenn 0,01 m²/kWh außen-induzierter Kühlbedarf
- Bei Installation einer Klimaanlage ab 12 kW: 2 m² Modulfläche/kW

Frei:

- PV-A auf Gebäuden und auf Verkehrsflächen
- PV-FFA im Bauland-, Betriebs-, Industrie- oder Agrargebiet und im Grünland ≤ 50 kW

Widmung:

- PV-FFA im Grünland > 50 kWp bis 2 ha benötigen Sonderwidmung "Grünland-Photovoltaikanlage"; Ausnahme: künstl. Gewässer, Deponien, Betriebe Eignungszone (EZ):
- Zone erforderlich: PV-FFA > 2 ha; 5-10 ha: Ökologiekonzept erforderlich
 Verpflichtung:

Bei Handelsbetrieben, wenn zulässige Stellplatzanzahl überschritten wird





Niederösterreich

Elektrizitätsrecht

Naturschutz

Frei:

- PV-A ≤ 1.000 kWp
- PV-A, die den Vorschriften des Abfall-, Berg-, Verkehrs-, Gewerbe-, Fernmelde- oder Luftreinhalterechts unterliegen Genehmigung:

PV-A > 1.000 kWp

Frei:

- PV-A im Ortsbereich
- PV-A auf Gebäuden und PV-AUF außerhalb des Ortsgebietes
 Canadamieumen

Genehmigung:

PV-FFA außerhalb des Ortsgebietes





Oberösterreich

Bauordnung/Baugesetz

Raumordnung/Planung

Frei:

PV-A:

- < 1.000 kW, wenn die PV-A das Gebäude < 1,5 m überragt oder bei PV-FFA das künftige Gelände < 2 m überragen
- ullet > 1.000 kW (nur Bewilligungspflicht über OÖ-ElWOG erfordlich)

Anzeige:

- PV-A < 1.000 kW, wenn die Anlage das Gebäude > 1,5 m überragt oder
- bei PV-FFA, die das künftige Gelände > 2 m überragen

Frei:

- PV-A auf Gebäuden und PV-AUF
- PV-FFA < 50 m² Modulfläche, wenn diese auf Bauland oder Grünland errichtet werden

Widmung:

• PV-FFA im Grünland ≥ 50 m² Modulfläche benötigen die Widmung "Grünland-Sonderausweisung"; Bei Verkehrsflächen können PV-A im Flächenwidmungsplan als zulässig erklärt werden

Verbot:

PV-FFA im Bauland ≥ 50 m² Modulfläche, ausgenommen wenn auf dem betroffenen Grundstück bereits ein Hauptgebäude besteht oder gleichzeitig errichtet wird





Oberösterreich

Elektrizitätsrecht

Naturschutz

Frei:

PV-Anlagen ≤ 1.000 kW

Bewilligung:

PV-Anlagen > 1.000 kW

Frei:

- PV-A nicht im Grünland
- PV-FFA im Grünland > 2 m² bis 50 m² und Abstand zum Gebäude ≤ 30 m

Anzeige:

- PV-FFA > 2 m² bis 50 m² und Abstand zum Gebäude > 30 m
- PV-FFA > 20 m² bis 500 m² und Abstand zum Gebäude ≤ 30 m

Genehmigung:

PV-FFA im Grünland > 500 m² Modulfläche





Salzburg

Bauordnung/Baugesetz

Raumordnung/Planung

Frei:

- Gehäude-PV:
- in Dach-/Wand integriert
- auf geneigtem Dach: Abstand Modul zum Dach ≤ 30 cm, Firsthöhe wird nicht überschritten
- auf Flachdach: Module mind. 1 m zurückversetzt, Modulhöhe darf Flachdach max. 1 m übersteigen
- an Wandflächen oder Geländern von Balkonen, Terrassen u. dgl. in einem Abstand ≤ 30 cm angebracht
- PV-FFA:
- Kollektorfläche \leq 200 m² (wenn eine gedachte Linie nicht geschnitten wird Ausgangspunkt: 1 m entfernt zur Grundstücksgrenze ansteigend in einem Winkel von 45 °)
- mit Widmung "Grünland-Solaranlage"

Bewilligung:

- PV-A, wenn nicht bewilligungsfrei
- PV-A in Schutzgebieten

Frei:

- PV-FREI im Grünland mit Kollektorfläche
 200 m²
- PV-FFA im Bauland grundsätzlich möglich bei Zugehörigkeit zu Betrieb bzw. Wohnhausanlage

Kennzeichnung:

PV-FREI mit Kollektorfläche > 200 m² im Grünland benötigt am Standort eine Kennzeichnung für PV

Punktesystem:

Punkteerreichung je nach Bodenfunktion erforderlich; Punkte erreichbar über Lage, Flächeneffizienz, Art der Anlage, und Größe





Salzburg

Elektrizitätsrecht

Naturschutz

Frei:

PV-A, die durch ein befugtes Unternehmen errichtet werden



Keine expliziten Vorgaben für PV-Anlagen







Steiermark

Bauordnung/Baugesetz

Raumordnung/Planung

Frei:

PV-A > 1.000 kWp (Genehmigung nur über Stmk. ElWOG)

Meldepflicht:

PV-A \leq 400 m² und einer Höhe \leq 3,5 m

Vereinfachtes Verfahren:

PV-A > 400 m² oder einer Höhe > 3.5 m

Ordentliches Verfahren:

PV-A > 500 kWp

Verpflichtung:

Wohngebäude: je 100 m² BGF 3 m² Modulfläche, Warmwasserbereitung

mit erneuerbarer Energie

Sonstige Gebäude: je 100 m² BGF 6 m² Modulfläche

Frei:

- Im Freiland:
- bei Land- bzw. forstwirtschaftl. Nutzung auf baulichen Anlagen, als PV-FFA \leq 400 m² Bruttofläche bzw. Agri-PV-A auf einer bewirtschafteten Fläche \leq 0,5 ha (1 x pro Betrieb zulässig)
- Ohne land- bzw. forstwirtschaftl. Nutzung
- PV-Anlagen ≤ 400 m² Bruttofläche im Freiland

Widmung: Freiland Sondernutzung "Energieerzeugungs- und Energieversorgungsanlage" für Anlagen

> 400 m² Bruttofläche bzw. Agri-PV > 0,5 ha

Eignungszone mit Ausweisung zur Sondernutzung:

< 2 ha (vorrrang. Versorgung Siedlungsgebiet)

• > 2 ha ≤ 10 ha (im Anschluss an bestimmte Gebiete)

Vorrangzone (überörtliche Widmungsfestlegung):

• > 10 ha in festgelegten Vorrangzonen







VO SAPRO SOLARENERGIE

Steiermark

Elektrizitätsrecht

Naturschutz

Frei:

PV-A < 1.000 kW

Genehmigungspflicht:

PV-A > 1.000 kW

Frei:

- Gebäude-PV
- PV-AUF
- PV-FFA im Bauland
- PV-FFA ≤ 2.500 m² außerhalb von Bauland

Vorlage von Unterlagen zur Überprüfung:

- PV-FFA > 2.500 m² außerhalb von Bauland, wenn nicht bewilligungspflichtig
- Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsteile

Bewilligungspflicht:

- PV-A im Bereich eiszeitlicher Seen und Weiher
- PV-A in Landschaftsschutzgebieten, wenn nicht Bauland





Tirol

Bauordnung/Baugesetz

Raumordnung/Planung

Frei:

Gebäude-PV-A \leq 100 m² Kollektorfläche und \leq 30 cm Abstand zu Dach/Wand

Anzeige:

Gebäude-PV-A > 100 m² Kollektorfläche und ≤ 30 cm Abstand zu Dach/Wand; PV-AUF: Neigung $\leq 15^{\circ}$

Ordentliches Verfahren:

Alle PV-A, die nicht einer Genehmigungsfreistellung bzw. einer Anzeigenpflicht unterliegen.

Zulässig:

Gebäude-PV-A mit ≤ 30 cm Abstand zu Dach/Wand;

Flachdächer: Neigung ≤ 15°

max. 100 m² Kollektorfläche (freistehend im Freiland)





Tirol

Elektrizitätsrecht

Naturschutz

Frei:

PV-A < 50 kW

Anzeige:

PV-A > 50 bis 250 kW

Genehmigung:

PV-A > 250 kW

Frei:

- PV-A ≤ 2.500 m² zusammenhängender bebauter Fläche Genehmigung:
- PV-A > 2.500 m² zusammenhängender bebauter Fläche





Vorarlberg

Bauordnung/Baugesetz

Raumordnung/Planung

Frei:

- Gebäude-PV: integriert oder parallel mit ≤ 30 cm Abstand zu Dach/Wand
- PV-AUF ≤ 1,2 m Dachüberstand und Abstand zum Dachrand beträgt mind. den Dachüberstand der Anlage
- Sonderregelung: Gemeinde kann eine Bewilligungspflicht verordnen
- PV-A ≤ 10.9 kWp

Anzeige:

- PV-FFA
- Gebäude-PV auf Nebengebäuden mit einer überbauten Fläche ≤ 25 m² und einer Gebäudehöhe ≤ 3,5 m und mit Widmung "Baufläche" Genehmigung:
- Gebäude-PV: integriert oder parallel mit > 30 cm Abstand zu Dach/Wand
- PV-AUF > 1,2 m Dachüberstand und Abstand zum Dachrand beträgt mind. den Dachüberstand der Anlage
- \bullet Gebäude-PV bei (Neben-)Gebäuden mit einer Fläche > 25 m² und einer Gebäudehöhe > 3,5 m oder ohne Widmung "Baufläche"
- PV-A bei Belästigung oder Gefährdung

Keine gesonderte Widmung:

- PV-FFA auf Bauflächen, falls festgelegter Widmungszweck bzw. -charakter nicht gestört
- PV-A in Landwirtschaftsgebiet, falls für land- und forstwirtschaftl. Nutzung notwendig
- PV-A auf Verkehrsflächen, wenn eigentlicher Nutzung nichts entgegensteht

Widmung:

- PV-FFA: Widmung als "Freifläche Sondergebiet Photovoltaikanlage"
- PV-A, wenn Auflagen It. Widmungsfreiheit nicht entsprochen wird





Vorarlberg

Elektrizitätsrecht

Naturschutz

Frei:

PV-A ≤ 500 kWp

Vereinfachtes Verfahren:

- PV-A > 500 kWp
- Erweiterungen bereits bewilligter PV-A
- > 500 kWp

Frei:

- \bullet PV-A \leq 800 m² überbauter Fläche (in Betriebsgebieten keine Flächenbeschränkung) und/oder \leq 15 m Höhe (in Betriebsgebieten \leq 20 m Höhe) Genehmigung:
- PV-A > 800 m² überbauter Fläche (in Betriebsgebieten keine Flächenbeschränkung) und/oder > 15 m Höhe (in Betriebsgebieten > 20 m Höhe)
- in Gebieten mit Ausnahmen nach FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie und in Europaschutzgebieten

Anzeige möglich





Wien

Bauordnung/Baugesetz

Raumordnung/Planung

Frei:

- PV-FFA außerhalb von Grünland-Schutzgebiet, Schutzzonen und Bausperrgebieten
- Gebäude-PV, inkl. PV-AUF mit Fluchtniveau ≤ 11 m

Anzeige:

Ausnahmeregelung für bewilligungspflichtige Projekte laut Merkblatt **Genehmigung:**

- Gebäude-PV, inkl. PV-AUF mit Fluchtniveau > 11 m
- in Grünland-Schutzgebiet, in Schutzzonen, Gebiete mit Bausperre PV-Verpflichtung:

Wohngebäude ab 3 WE bzw. ab Bauklasse II: 1 kWp / Ic

Im Bundesland Wien sind die Vorgaben zur Raumplanung in der Bauordnung für Wien festgehalten





Wien

Elektrizitätsrecht

Naturschutz

Frei:

PV-A ≤ 15 kW (außer Anlagen, die vertikal montiert sind oder mit Stromspeicher betrieben werden)

Anzeige:

 $PV-A \le 50 \text{ kW}$

Vereinfachtes Verfahren:

 $PV-A > 50 \le 250 \text{ kW}$

Ordentliches Verfahren:

PV-A > 250 kW

Prüfpflicht: Alle 5 Jahre, gilt für PV-A > 50 kW

Frei:

- PV-A im Bauland
- PV-A in Verkehrsbändern
- PV-A im Grünland ≤ 2.500 m²

Bewilligung:

- PV-A in und an naturnahen Oberflächengewässern
- PV-A in Grünland > 2.500 m²
- PV-A in Schutzgebieten ≤ 2.500 m²

Verbot:

PV-A > 2.500 m² im Landschaftsschutzgebiet



